

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

07.07.2023

AZ: Ha

Flächennutzungsplan 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 22)		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	Behördenbeteiligung vom 05.12.2022 bis 09.01.2023
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.12.2022 bis 27.01.2023

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 04.01.2023
	Sehr geehrte Damen und Herren,	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Wir weisen (wie auch in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 15.06.2022) darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Hubschrauberlandeplatzes Zimmern o. R. befindet. Das Plangebiet wird zudem teilweise von Hindernisbegrenzungsflächen (Anflugsektor, Übergangsflächen) überlagert. Wir begrüßen daher die Beteiligung des hierfür zuständigen Referats für Luftverkehr und Luftsicherheit (Ref. 46.2 im Regierungspräsidium Stuttgart) und der Flugsicherung.</p> <p>Die Verortung der geplanten Sonderbaufläche in einem durch Infrastrukturen vorbelasteten Bereich begrüßen wir, ebenso wie die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.</p> <p>Nachdem für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits die frühzeitige Beteiligung stattfand, begrüßen wir den nun durchgeführten Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung auf FNP Ebene zur Einhaltung der Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen von Referat 47.2 (Baureferat Ost), der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vielen Projekte, insbesondere der Ausweisung von Sonderbauflächen für Solarparks sowie der zeitintensiveren Verfahrensvorbereitung, aufgrund der Konstellation einer Verwaltungsgemeinschaft mit zu berücksichtigenden Gremiumsintervallen der jeweils einzelnen Mitgliedsgemeinden, kommt es zu diesen zeitlichen Differenzen.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Schwendistraße 12 79102 Freiburg</p>	<p>Schreiben per Mail vom 16.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbaren Energie besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderern Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau eine nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energie am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p> <p>(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.</p> <p>(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare – Energie- Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ – VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbaren-Energie-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende Planung sieht auf einer Fläche von ca. 7,3 ha die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vor. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Frankereute“ der Gemeinde Zimmern ob Rottweil angepasst werden. Die Änderung soll damit die Errichtung eines Solarparks mit einer installierten Leistung von 7,5 MWp ermöglichen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes legt damit gemeinsam mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i. V. m. FFÖ-VO BW. Zudem befindet sich die geplante Sonderbaufläche in der Nähe der Bundesstraße 462 und unweit der Autobahn, also in einem durch Infrastrukturen vorbelasteten Bereich.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Mobilität, Verkehr, Strassen Postfach 926 78209 Singen</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 09.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 11.08.2022 geprüft. Die Entfernung des Plangebietes zur B 462 ist größer als die im Bundesfernstraßengesetz geforderten Abstandsgrenzen. Daher sind wir von o.g. Verfahren nicht direkt betroffen. Wir gehen davon aus, dass die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden erfolgt. Somit dürfte es keine Blendwirkung auf den Verkehr der Bundesstraße geben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Zufahrt zum Solarpark hat über das vorhandene Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. Einer neuen Zufahrt von der B 462 stimmen wir nicht zu.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt ausschließlich über die innerörtliche Erschließungsstraße „Friedhofweg“.</p> <p>Es sind keine Eingriffe im Bereich der Bundesstraße aufgrund der geplanten Anlage geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Mobilität, Verkehr, Strassen Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	<p>Schreiben vom 22.06.2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Frankenreute“ in Zimmern ob Rottweil</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet befindet sich ca. 300m nordöstlich des Bezugspunktes des Hubschrauberlandeplatz Zimmern, Polizei, innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG.</p> <p>Nach gutachterlicher Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) bestehen aus Hindernissicht gegen die Baumaßnahme mit einer max. Höhe von 698,50 m ü. NN (3,50 m ü. Grund) keine Bedenken.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Freiburg, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde, stimmt aus luftrechtlicher Sicht der Errichtung des Solarparks unter folgenden Auflagen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Antireflexbeschichtungen der PV Module ist sicherzustellen, dass es zu keiner Blendung von Luftverkehrsteilnehmern kommt. Die PV Module müssen in blendarmer und entspiegelter Ausführung beschaffen sein. 2. Der Aufbau der PV Module muss so beschaffen sein, dass keine Beschädigungen durch den Rotorstrahl in niedriger Höhe überfliegender Hubschrauber auftreten können. 3. Der Betreiber des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes kann keinerlei Haftung für die durch den ordnungsgemäßen Hubschrauber-Flugbetrieb entstehenden Beeinträchtigungen der PV Anlage übernehmen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird auf Bebauungsplanebene so festgesetzt.</p> <p>Wird durch die statische Konstruktion der Module gewährleistet und auf Bauntragsebene abgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Sollten bei der Errichtung der PV Module Kräne eingesetzt werden, ist rechtzeitig vorher eine Krangenehmigung zu beantragen.</p>	<p>Falls erforderlich, wovon derzeit nicht ausgegangen wird, wird eine entsprechende Genehmigung im Zuge der Errichtung der Anlage eingeholt.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 20.12.2022</p> <p>im Anhang Stellungnahme der Behörde zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Frankenreute“ vom 20.06.2022</p>
	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Flächennutzungsplan 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute“, Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Lkr. Rottweil (TK 25:7817 Rottweil) Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Schreiben vom 02.12.2022 Anhörungsfrist 09.01.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom Az. 2511//22-02192 vom 20.06.2022 (siehe Anlage) sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Solarpark Frankenreute“, Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Lkr Rottweil (TK 25:7817 Rottweil)</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.05.2022 Anhörungsfrist 24.06.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau verweist auf eine Stellungnahme die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Frankenreute“ im Zuge frühzeitigen Behördenbeteiligung getätigt wurde. Der Inhalt bezieht sich auf das Regelwerk des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird daher auch in der Planungshoheit der Gemeinde Zimmern ob Rottweil abgewogen. Von Seiten der Flächennutzungsplanänderung kann der Inhalt lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p> <p><u>Geotechnik:</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelagerter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zuständigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Trigonodusdolomits sowie der Erfurt – Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen sowie von Anthropogenen Ablagerungen (Aufstüttung, Auffüllung) unbekannter Mächtigkeiten überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA – A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralsiche Rohstoffe:</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau:</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz:</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des gewissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB - Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
6.	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart – Dienstsitz Freiburg Günterstalstraße 67 79100 Freiburg</p>	Mail vom 20.12.2022
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o. g. Verfahren haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Wir bitten jedoch, folgendem Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und § 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Wird auf Bebauungsplanebene in die dortigen Hinweise so aufgenommen.
7.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion Landesforstverwaltung 79095 Freiburg</p>	Mail mit Schreiben vom 03.01.2023
	Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Behördenbeteiligung wie folgt Stellung.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme:</u> Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen. Mit der punktuellen Änderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Frankenreute“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Geltungsbereich der 25. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 7,3 ha. Darin enthalten ist eine Sonderbaufläche mit ca. 6,7 ha und eine ca. 0,6 ha große Grünfläche. Das Plangebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Im Planungsbereich wird damit kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der 25. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Nordosten grenzt jedoch Wald an das Plangebiet an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und / oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf / -bruch, aber auch von Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Institutes für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (laswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldstände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagebetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist jedoch auch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung regelbar. Verweis auf Bebauungsplanebene und Baugenehmigungsebene.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden informelle Ausführungen zum Thema Blendgutachten und Brandschutz aufgenommen. Diese haben jedoch keine rechtliche Wirkung wie Festsetzungen in einem Bebauungsplan.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu PV – Anlagen einen Waldabstand von mind. 30 m einzuhalten. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
8.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	<p>Schreiben vom 29.12.2022</p> <p>Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes nachgereicht Schreiben vom 21.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bis zum 09.01.2023 gebeten.</p> <p>In der nachfolgenden Gesamtststellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>1.1 <u>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Blick auf das laufende Bebauungsplanverfahren zum Vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Frankenreute“ begrüßt. Hinsichtlich des Parallelverfahrens i. S. v. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch wird eine zügige Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens angeregt, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p> <p>1.2 <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde hat sich ausführlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geäußert. Auf Flächennutzungsplanebene können seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Belange erkannt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>Aufgrund der vielen Projekte, insbesondere der Ausweisung von Sonderbauflächen für Solarparks sowie der zeitintensiveren Verfahrensvorbereitung, aufgrund der Konstellation einer Verwaltungsgemeinschaft mit zu berücksichtigenden Gremiumsintervallen der jeweils einzelnen Mitgliedsgemeinden, kommt es zu zeitlichen Differenzen zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>1.3 <u>Gewerbeaufsichtamt</u> Aus Sicht des Schutzes von Wohnbebauung vor Immissionen aus gewerblicher Nutzung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben .</p> <p>Außerhalb der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht ist der Standort des Hubschrauberlandeplatzes aufgefallen, für dessen Nutzung eine Blendwirkung durch die nahe Solaranlage sicherlich ausgeschlossen werden muss. Hierzu wird davon ausgegangen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit, das Verfahren entsprechend begleitet und für das Vorhaben eine Sachverständigenaussage zur Blendwirkung für den Luftverkehr eingeholt wird.</p> <p>Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p> <p>1.4 <u>Brandschutzsachverständige</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o.g. Flächennutzungsplan ist eine Löschwasserversorgung sowie eine Erschließung für eine eventuelle Brandbekämpfung einzuplanen. 2. Es kann jedoch sein, dass das/die geplanten baulichen Anlagen, je nach zukünftiger Nutzung, brandschutztechnisch gemäß bestimmter Richtlinien oder Verordnungen bewertet werden. Dem entsprechend kann die Wasserversorgung für eine eventuelle Brandbekämpfung variieren. <p>2. Forstamt Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Vorhaben Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen auf dem Gewann Frankenreute in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil.</p> <p>Forstfachliche Stellungnahme: Im räumlichen Geltungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Forstrechtliche Belange sind daher von der Unteren Forstbehörde nicht zu vertreten. Im Norden befinden sich Waldflächen, die ca. 30 m von den Grenzen des Geltungsbereiches entfernt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zuständige Behörde beim RP Stuttgart ist ins Verfahren eingebunden und hat auch eine Stellungnahme, sowohl auf FNP, als auch auf Bplan-Ebene abgegeben. Bei Einhaltung von Rahmenbedingungen spricht aus ihrer Sicht nichts gegen die Ausweisung des Plangebiets.</p> <p>Dies sind Regelwerke die auf Ebene des Bebauungsplanes und der späteren Baugenehmigung geregelt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können hier keine Festsetzungen oder Auflagen getroffen werden. Wir bitten dies in zukünftigen Stellungnahmen zu Flächennutzungsplanänderungen zu berücksichtigen. Der Anregung der Stellungnahme kann auf Flächennutzungsplanebene daher nicht entsprochen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegenüber der geplanten Änderung im Flächennutzungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>3. Landwirtschaftsamt Zu den vorliegenden Planungen bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>4. Straßenbauamt Gegen das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks in Zimmern bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den Details der Planung werden wir uns im Bebauungsplanverfahren äußern.</p> <p>5. Straßenverkehrsamt Gegen die vorgesehen Planung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen straßenverkehrsrechtliche Bedenken. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikanlage befindet sich die B462, eine der meistbefahrenen Straßen im Landkreis Rottweil. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von der Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, angesichts der dortigen Verkehrsmengen ist auch nur bei geringen Blendungen von einer gesteigerten Unfallgefahr auszugehen. In der Begründung wird zwar aufgeführt, dass durch die Positionierung der Module und deren Ausrichtung eine Blendgefahr für die B462 ausgeschlossen werden könne. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sollte dies aber durch ein Blendgutachten geprüft werden.</p> <p>Sollte eine Blendwirkung festgestellt werden, kann aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p> <p>6. Umweltschutzamt Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Grundwasserschutz Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.</p> <p>Gewässer (auch Grundwasser) sind / ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird auf FNP-Ebene zur Kenntnis genommen. Regelungen zum Blendschutz werden aber im Zuge der Bebauungsplanung festgelegt. Nachrichtlich kann mitgeteilt werden, dass auf dieser Ebene mittlerweile ein Blendgutachten erstellt worden ist und dort auch entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Blendgefahren für die B 462 ergriffen wurden.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da der Flächennutzungsplan lediglich die Fläche ausweist und nicht Inhalte eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Baufenster, Anzahl und Ausrichtung der Module) festlegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung regelbar. Verweis auf Bebauungsplanebene und Baugenehmigungsebene.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung,...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffang, Ableitung, Entsorgung) hingewiesen.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe Auf die voraussichtliche Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z. B. Transformatorgebäude). Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist jedoch auch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung regelbar. Verweis auf Bebauungsplanebene und Baugenehmigungsebene.</p>
9.	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 – Referat 32 Funkbetrieb (ASDBW) Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 05.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Anfrage.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Der Abgleich Ihrer im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen mit unseren Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes nicht betroffen sind. Sollte sich die Ausrichtung oder Größe des Plangebietes nochmals ändern, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr – Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz</p>	<p>Mail vom 06.12.2022</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen Seitens des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände gegen den FNP 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute“ in Zimmern ob Rottweil Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit z. B. durch Blendwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert Bosch Straße 28 63225 Langen</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 09.01.2023</p>
	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2023). Eine weitere Beteiligung der BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Um den gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satzu 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in deren Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereich werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luft VG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3 D Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
12.	DFS Deutsche Flugsicherung Postfach 1243 63202 Langen	Mail mit Schreiben vom 19.12.2022
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p> <p>Die BAF wurde ebenfalls beteiligt, die Stellungnahme ist aufgeführt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände von der BAF.</p>
13.	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	Mail vom 02.12.2022
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend 25. Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Frankenreute“, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Behörde hat um Fristverlängerung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antra mit den erforderlichen Dokumenten zwingende an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>gebeten, welche auch zugestanden wurde. Eine Stellungnahme wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht abgegeben. Wir werden die Autobahn GmbH auch weiterhin am Verfahren beteiligen.</p>
14.	<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 21.12.2022</p>
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Aufgrund der anstehenden Feiertage und der krankheitsbedingten Unterbesetzung der Straßenverwaltung können wir die Stellungnahme nicht fristgerecht für Sie erarbeiten.</p> <p>Daher bitten wir um eine Verlängerung der Frist bis zum 20.01.2023 und bitten um eine kurze Bestätigung hierzu.</p>	<p>Eine Verlängerung der Frist wurde bis zum 16.01.2023 gewährt. Eine Stellungnahme ging jedoch bis zum heutigen Tage nicht ein. Die Autobahn GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und um unbedingte Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>
15.	<p>TransnetBW GmbH Look 21 Heilbronner Straße 51-55 70191 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 05.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Solarpark Frankenreute“ in Zimmern ob Rottweil betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weiter Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
16.	Transnet BW GmbH Pariser Platz Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart	Mail vom 09.12.2022
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute2 in Zimmern ob Rottweil betreibt und plant die Transnet BW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Hier gingen zwei Stellungnahmen der Transnet BW GmbH ein, mit dem gleichen Inhalt, von unterschiedlichen Firmenstandorten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
17.	Gemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen	Mail vom 02.01.2023
	<p>Wir bedanken uns für die Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 30.11.2022 und teilen Ihnen mit, dass seitens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dunningen keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute“ in Zimmern ob Rottweil bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadtplanungsamt Abteilung Zentrale fachliche Dienste Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Mail vom 07.12.2022
	<p>Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Solarpark Frankenreute“.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Mail mit Schreiben vom 05.12.2022
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Analog der Stellungnahme, die wir zum Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes „SO Solarpark Frankenreute“ mit Schreiben vom 20.06.2022 abgegeben haben, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>Netze BW GmbH Schelmenwasen 15 70567 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 05.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes unterhalten bzw. planen wir kein elektrische Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
21.	<p>bnNetze GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 13.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihre E-Mail vom 02.12.2022 haben wir erhalten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p>
22.	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Rathausstraße 2 78658 Zimmern ob Rottweil</p>	<p>Mail vom 06.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Änderung des Flächennutzungsplans für den „SO Solarpark Frankenreute“, betreffen nicht den Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal und somit bedarf es keiner Stellungnahme unserer Seits.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.	<p>ENRW Eigenbetrieb Energieversorgung In der Au 5 78617 Rottweil</p>	<p>Mail vom 05.12.2022</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mail vom 02.12.2022, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	<p>BUND Ortsgruppe Raum Rottweil Vorstand Grundstraße 33 78658 Zimmern</p>	<p>Schreiben vom 26.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der BUND Ortsgruppe Raum Rottweil am oben genannten Verfahren. Zunächst möchten wir betonen, dass wir erfreut sind, dass bei der geplanten Maßnahme zur Erstellung einer Freiflächen-PV Anlage auf dem Gewann Frankenreute der Gemarkung Zimmern schon viele Aspekte, die zum Beispiel in dem Papier „72 positionen“ mit dem Titel „Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“ des BUND Deutschland als wichtig bei der Erstellung solcher FF-PV Anlagen genannt werden, berücksichtigt werden!</p> <p>Da es unerlässlich ist, um die Ziele der Energiewende zu erreichen, auch FF-PV Anlagen zu erstellen, begrüßen wir solches Maßnahmen grundsätzlich. Da aber aktuell solche FF-PV Anlagen fast wie Pilze aus dem Boden schießen, sollte darauf geachtet werden, dass bevorzugt schon versiegelte Flächen wie Gebäude und Parkplätze für weitere Solaranlagen genutzt werden. Auch wenn die als Ziel zu setzenden maximal 0,5 % der Landesfläche für FF – Solaranlagen noch lange nicht erreicht sind.</p> <p>Die in der Begründung zu dieser Maßnahme genannten „Richtlinien und Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil“ begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass diese entsprechend zur Anwendung kommen.</p> <p>Was uns Probleme macht ist das Monitoring! Wir sind der Ansicht, dass einerseits die Forderungen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase, wie z. B. dass die Fläche nur bei trockenem Boden und nur mit leichten Fahrzeugen zu befahren sei, nicht nur als Wunsch formuliert werden sollte, sondern dass dies als zwingende Auflage formuliert und dann auch überprüft werden sollte.</p> <p>Als ein Ziel wird im Umweltbericht der Gemeinde Zimmern zu der Maßnahme die „Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen“ und die „Entwicklung einer blütenreichen Wiese auf der privaten Grünfläche“ genannt und hierfür einerseits vorgegeben, welches Saatgut ausgebracht werden soll und wie oft gemäht bzw. beweidet werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird allgemein zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch wird im Weiteren auf die sehr ausführliche Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (siehe Stellungnahme Nr.2) bezüglich der Notwendigkeit und des Stellenwertes des Ausbaus von regenerativen Energien im Allgemeinen und insbesondere Solarparks, als eine unverzichtbarer Strebe der Energiewende, verwiesen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor allem dezidierte Festsetzungen zu Monitoring, Ausgleichsmaßnahmen, etc. nicht auf Ebene einer Flächennutzungsplanänderung geregelt werden können. Diese sind Regelwerke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit detaillierten Ausführungen zu CEF Maßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den vertraglichen Regelungen im Durchführungsvertrag.</p> <p>Auch können Auflagen nur auf Baugenehmigungsebene gemacht und überwacht werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Umweltbericht zu der Maßnahme steht: „Die Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach fünf Jahren durch Ortsbesichtigung geprüft. Das halten wir für völlig unzureichend!</p> <p>Das Einhalten der Auflagen während des Baus wird demnach gar nicht überwacht! Das Erreichen der Ziele „extensives Grünland unter den Modulen“ und „blütenreiche Wiese auf der privaten Fläche“ kann durch eine Besichtigung ein Jahr nach Baubeginn und dann wieder fünf Jahre später nicht gesichert werden.</p> <p>Ob die Ersatzmaßnahmen, die zur Kompensation der zwei durch die Solaranlage verlorengehenden Brutgebiete für Feldlerchen ergriffen werden müssen, erfolgt sind, muss unserer Meinung nach ebenfalls überprüft werden, kurz und langfristig. Wir meinen, dass es klare Vorgaben bezüglich eines Monitorings braucht! Hierzu möchten wir auf ein Dokument „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ das im August 2021 an der TH Bingen fertiggestellt wurde, verweisen. Dort heißt es: „Damit die geplanten Maßnahmen auf einer PV-FFA den gewünschten Beitrag zur Biodiversität leisten können, ist über ein Monitoring die Durchführung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Planung eines auf Standort und Maßnahmen abgestimmten Monitorings auf der Grundlage klarer Zielvorgaben sichert den späteren Erfolg. Daher soll bereits der Umweltbericht zum Bebauungsplan Angaben zur Art der Umweltauswirkungen und ihrer Überwachung erhalten, die dann über städtebauliche Verträge verpflichtend umgesetzt werden sollten...“</p> <p>Wir bitten darum, auch beim weiteren Verlauf des Projektes beteiligt zu werden.</p>	<p>Das Monitoring ist ebenfalls nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Diese werden in Abstimmung und vertraglichen Regelungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde / Investor getroffen und entsprechend überwacht.</p> <p>Verweis auf Bebauungsplan- und Baugenehmigungsebene und die untere Naturschutzbehörde. Nicht Regelungswerk einer Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen. Da der BUND als Träger öffentlicher Belange im Verfahren angeschrieben wurde, bitten wir die Fristen der Behördenbeteiligung zu berücksichtigen, ansonsten können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegen werden, unberücksichtigt gewertet werden.</p>

Offenlage (Seite 23 bis 33)		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	Behördenbeteiligung vom 08.05.2023 bis 14.06.2023
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.05.2023 bis 14.06.2023

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 13.06.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Die Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungsvorschläge nehmen wir zur Kenntnis. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie folgende Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Referat 47,2 – Baureferat Ost - Stellungnahme Abteilung 8 – höhere Forstbehörde <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden unter Nr. 2 und 3. aufgeführt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Mobilität, Verkehr und Strassen Abteilung 2@rpf.bwl.de Dienstgebäude Freiheitstraße 8 78224 Singen	Schreiben vom 19.05.2023 per Mail am 13.06.2023 erhalten
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 01.02.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Die Planunterlagen haben sich prinzipiell – unsere Belange betreffend – nicht geändert. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass ein Blendgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt wurde. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass u. a. zur nördlich gelegenen B 462, deren Baulastträger wir sind, sichtunterbrechende Maßnahmen zur Reduzierung von Blendwirkungen erforderlich sind. Wir gehen davon aus, dass diese mit dem Bau der Solaranlage realisiert werden.</p> <p>Weitere Anmerkungen und Hinweise in unserer Stellungnahme vom 09.12.2022 sind gemäß der Tabelle „Auswertung und Abwägung“ nicht relevant.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese werden auf Ebene des Bebauungsplanes vollzogen und können auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Dienstgebäude Rathausgasse 33 79098 Freiburg	Schreiben vom 30.05.2023 per Mail am 13.06.2023
	<p>Fachforstliche Stellungnahme</p> <p>Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen. Mit der punktuellen Änderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Frankenreute“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p> <p>Der Geltungsbereich der 25. Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7,3 ha. Darin enthalten ist eine Sonderbaufläche mit ca. 6,7 ha und eine ca. 0,6 ha große Grünfläche. Das Plangebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Plangebiet wird damit kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu den an das Plangebiet im Nordosten angrenzenden Waldflächen sind jedoch im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>PV – Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV – Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und / oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte.</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf / -bruch, aber auch von Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Institutes für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (laswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagebetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu PV – Anlagen einen Waldabstand von mind. 30 m einzuhalten. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ist jedoch auch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung regelbar. Verweis auf Bebauungsplanebene und Baugenehmigungsebene.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden informelle Ausführungen zum Thema Blendgutachten und Brandschutz aufgenommen. Diese haben jedoch keine rechtliche Wirkung wie Festsetzungen in einem Bebauungsplan.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme ist der gleiche Inhalt wie in der Frühzeitigen siehe hierzu Nr. 7 in der frühzeitigen Behördenbeteiligung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	Schreiben vom 17.05.2023
	Stellungnahme: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/22-02192 vom 20.06.2022 bzw. 2511//22-05534 vom 20.12.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu Abwägungsvorschlag der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unter Nr. 5
5.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Mail vom 22.05.2023
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung. Wir beziehen uns weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2022 und 29.12.2022 in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren (s. Abwägungstabelle). Wir haben keine weitere Anregungen.	Verweis auf Stellungnahme Nr. 4 in der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Postfach 14 62 78614 Rottweil	Schreiben vom 14.06.2023
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bis zum 14.06.2023 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.	

<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 Untere Naturschutzbehörde Die unter Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken und verweist insofern auf die Stellungnahme vom 29.12.2022.</p> <p>1.3 Gewerbeaufsichtsamt Aus der Auswertung der Beteiligung der TÖB's ergibt sich, dass die Anregung der Gewerbeaufsicht im Vorfeld bereits berücksichtigt wurde. Darüber hinaus gehende Anregungen bestehen nicht.</p> <p>2. Flurneuordnung- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen – jedoch geben wir folgenden Hinweis:</p> <p>Sollten durch die Baumaßnahmen örtlich vorhandenen Grenzzeichen oder Vermessungspunkte (z. B. der nordöstlich vom Flst. Nr. 415 am Weg – Flst. 253 liegende TP 7817.261.20) gefährdet sein und voraussichtlich entfernt / beschädigt werden, ist dies vom Verursacher bei der unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen und die Wiederherstellung der Grenzzeichen zu beantragen (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungsgesetz).</p> <p>3. Forstamt Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Vorhaben Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen auf dem Gewann Frankenreute in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil.</p> <p>Forstfachliche Stellungnahme Im räumlichen Geltungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Forstrechtliche Belange sind daher von der Unteren Forstbehörde nicht zu vertreten. Im Nordosten befinden sich Waldflächen, die ca. 30m von den Grenzen des Geltungsbereiches entfernt sind.</p> <p>Gegenüber der geplanten Änderung im Flächennutzungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>4. Landwirtschaftsamt Von Seiten des Landwirtschaftsamts bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme Nr. 8 in der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da dies nicht Gegenstand des Regelwerkes der Flächennutzungsplanänderung ist, kann dieser Hinweis nicht in den Unterlagen / Begründung erfolgen. Dies ist nur auf Ebene des Bebauungsplanes möglich. Die Anregung kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungen.</p> <p>5. Straßenbauamt Gegen das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks in Zimmern bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den Details der Planung haben wir uns bereits im Bebauungsplanverfahren geäußert.</p> <p>6. Straßenverkehrsamt Nachdem ein Blendgutachten erstellt wurde, bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde gegen die vorgesehene Planung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken, wenn die Maßnahmen aus dem Blendgutachten zu einer Vermeidung einer Blendwirkung auf den umliegenden Straßen (A81, B465, K5540) vollumfänglich umgesetzt werden. Zwar handelt es sich vorliegend nur um den Flächennutzungsplan und nicht um den detaillierten Bebauungsplan, es wird allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgeschlossen werden muss.</p> <p>7. Umweltschutzamt Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Umweltschutzamt hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 12.12.2022 AZ:21/22050416/bzw. 81.253-10/22 eine Stellungnahme abgegeben (s. Ziff. 6 der Gesamtstellungnahme v. 29.12.22). Diese wird vollumfänglich aufrechterhalten. Eine ergänzende Stellungnahme wird als nicht erforderlich angesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Umsetzung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf Stellungnahme 8 der frühzeitigen Behördenbeteiligung.</p>
7.	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr – Stockacher Straße 158 78532 Tuttlingen</p>	<p>Schreiben vom 19.05.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht Seitens des Polizeipräsidiums Konstanz bei derzeitigem Stand keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus der Begründung zum FNP ist ersichtlich, dass ein Blendgutachten erstellt wurde. In diesem wurde die Auswirkung der Anlage auf die benachbarte Bundesautobahn A 81, die Bundesstraße B462, die Kreisstraße K5540, die angrenzende Bebauung im Westen und den Luftverkehr untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im nördlichen zur B 462 und westlichen Bereich (bewohnte Nachbargrundstücke) sichtunterbrechende Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Auch soll die Blendwirkung, laut Begründung, durch reflexionsarme Solarmodule minimiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei der Umsetzung berücksichtigt wird.</p>	<p>Ist Regelungswerk des Bebauungsplanes sowie der Auflagen in der Baugenehmigung.</p> <p>Dies soll bei der Realisierung berücksichtigt werden.</p>
8.	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg Abteilung 3 – Kommunikationstechnik Ref. 32 – ASDBW Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 05.05.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Vorgangs. Wie ich heute Morgen mit Frau Hauß besprochen habe, handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, die an keinem Punkt eine Bauhöhe von 20 Meter oder mehr über dem Boden erreicht. Damit sind die Interessen des Digitalfunks BOS nicht betroffen.</p> <p>Sollten dennoch an irgendeiner Stelle im Planungsgebiete die genannte Bauhöhe erreicht oder überschritten werden, bitte ich um erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
9.	badennovaNetze GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg	Schreiben vom 15.05.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihre Mail vom 5. Mai 2023 haben wir erhalten. Die bnNetze GmbH hat zum 05.01.2023 ihren Namen in badennovaNetze GmbH geändert. Wir bitten Sie, dies bei zukünftigen Anhörungsverfahren zu berücksichtigen. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Einwendungen: keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	Vereinbarte Verwaltungsgemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen	Mail vom 08.05.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Behördenbeteiligung vom 05.05.2023 und teilen Ihnen mit, dass seitens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dunningen keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan 2012 – 25. Änderung „SO Solarpark Frankenreute“ in Zimmern ob Rottweil bestehen.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen – Schweningen Markplatz 1 78054 Villingen-Swenningen	Mail vom 11.05.2023

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 14.06.2023 und Mail vom 27.06.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Aufgrund des noch erforderlichen Abstimmungsbedarfs können wir die Stellungnahme nicht fristgerecht für Sie erarbeiten. Daher bitten wir um eine Verlängerung der Frist bis 30.06.2023 und bitten Sie um eine kurze Bestätigung hierzu.</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde bis zum 30.06.2023 gegen und die sowohl schriftlich als auch mit Sprachnachricht auf den AB übermittelt.</p>
	<p>Schreiben vom 27.06.2023: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die frühzeitigen Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zu der 25. Änderung des Flächennutzungsplan 2012 „SO Solarpark Frankenreute“ für das Stadtgebiet Rottweil gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir hier auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2023, in der wir den Flächennutzungsplan grundsätzlich zugestimmt haben.</p>	<p>Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die frühzeitige Behördenbeteiligung sondern um die zweite Beteiligungsform gemäß § 3 und 4 Abs. 2 BauGB. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 erhielten wir die Stellungnahme zur frühzeitigen am 21.12.2022 mit der Bitte um Verlängerung. Diese wurde bis zum 20.01.2023 gewährt. Eine Stellungnahme zu diesem Projekt ging jedoch nicht ein.</p> <p>Eine Stellungnahme vom 10.02.2023 wurde nicht zu diesem Projekt abgeben. Hier muss eine Verwechslung der Projekte vorliegen. Wir haben eine Stellungnahme vom 10.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der FNP Änderung 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ von ihnen erhalten, in der sie ihre grundsätzliche Zustimmung zum Projekt erteilen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Das Flächennutzungsplangebiet liegt in einem Abstand von über 100 m zur BAB A81 und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und bzw. Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG. der BAB.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in der zeichnerischen Darstellung des auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplan, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. 2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. 3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig. 5. Der Verkehr auf der BAB A81 darf durch die geplante PV Anlage weder geblendet noch andersweitig beeinträchtigt werden. 6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. <p>Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch den Bebauungsplan und nicht das Regelwerk des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies sind alle Bestimmungen, deren Regelungsmöglichkeiten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in der Planungshoheit der Gemeinde Zimmern ob Rottweil liegt.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung und in der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil kann keine Umsetzung erfolgen. Die Anregung kann somit nur zur Kenntnis genommen werden, sie kann jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht realisiert werden.</p> <p>Wir bitten die Regelungsmöglichkeiten und möglichen Auflagen, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erlassen werden können auch Planspezifisch anzugeben und in den entsprechenden Verfahrensschritt der zuständigen Planungshoheit zu übermitteln.</p>

B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.05.2023 bis 14.06.2023
	Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	

Planverfasser:
Rottweil, den 07.07.2023

Silke Hauß
Stadtplanerin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil